

E 13 (B)/154

*Der schweizerische Gesandte in Berlin, A. Roth,
an den Staatssekretär des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reiches,
H. von Bismarck*

Abschrift

N

Berlin, 15. Dezember 1887

Der unterzeichnete ausserordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft beehrt sich, aus Auftrag des schweizerischen Bundesraths¹ S^r. Excellenz, Herrn Grafen von Bismarck-Schönhausen, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reiches, ergebenst folgende Eröffnungen zu machen:

Im Laufe des Monats Januar dieses Jahres ist zwischen S^r. Excellenz Herrn Staatsminister von Boetticher, Staatssekretär des Reichsamtes des Innern, und dem Unterzeichneten mündlich vereinbart worden, dass, mit Rücksicht auf die dermaligen handelspolitischen Beziehungen Deutschlands zu andern Staaten und im Besondern zu Osterreich-Ungarn, die Weiterführung der zwischen den Delegationen der kaiserlichen Regierung und des schweizerischen Bundesraths am 1. und 3. November 1886 eingeleiteten Verhandlungen² für die Revision des deutsch-schweizerischen Handelsvertrags vom 31. Mai 1881 vor der Hand sistirt werden solle.

Bei diesem Anlass hat indess der Unterzeichnete die Erklärung abgegeben, dass der schweizerische Bundesrath im Hinblick auf die Sachlage in der Schweiz, für die Wiederaufnahme der gedachten Verhandlungen als spätesten Termin die letzten Monate des laufenden Jahres in Vorschlag bringen müsse.

Mittlerweile ist zwischen der kaiserlichen Regierung und derjenigen von Osterreich-

1. Vgl. das Bundesratsprotokoll vom 12. 12. 1887 (E 1004 1/151, Nr. 6160).

2. Vgl. Nr. 304, Anm. 13.



Ungarn ein Abkommen getroffen worden, dem zu Folge der Handelsvertrag vom 23. Mai 1881 bis zum 30. Juni 1888, bezw. auf unbestimmte Zeit pure verlängert wird.

So sehr auch der schweizerische Bundesrath geneigt ist, der Situation nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, welche sich für die kaiserliche Regierung aus diesem Aufschub von Tarif-Verhandlungen mit der k.u.k. österreichisch-ungarischen Regierung ergibt, so nöthigt Sie doch andererseits die von der öffentlichen Meinung in der Schweiz neuerdings wieder dringend geforderte Reciprocität für den Waarenaustausch zwischen Deutschland und der Schweiz, nunmehr, in Ausführung oben erwähnter Erklärung des Unterzeichneten, die alsbaldige Fortsetzung der in Frage stehenden Verhandlungen zu beantragen.

Da jedoch bei der dermaligen handelspolitischen Situation Deutschlands gegenüber andern Vertragsstaaten die kaiserliche Regierung kaum geneigt sein dürfte, diese Verhandlungen auf der unveränderten Grundlage der schweizerischerseits im November 1886 vertretenen Vorschläge³ weiter zu führen, so wäre der schweizerische Bundesrath bereit, sich bis auf Weiteres mit einer provisorischen Erledigung der beantragten Revision des Vertrags vom 31. Mai 1881⁴ zu begnügen und hiefür das Maass der gedachten Anträge noch weiter einzuschränken.

Dieses Provisorium, welches der Unterzeichnete hiemit auftragungsgemäss in Vorschlag zu bringen die Ehre hat, hätte der Form nach, darin zu bestehen, dass ein Zusatzartikel zu dem gegenwärtigen Verträge vereinbart würde, welcher, als integrierender Bestandtheil des letztern, mit demselben von den vertragschliessenden Parteien jeden Tag auf ein Jahr gekündigt werden könnte.

Materiell werden schweizerischerseits, behufs Aufnahme in den vorgeschlagenen Zusatzartikel, die nachstehenden Reductionen, bezw. Bindungen des deutschen Zolltarifs beantragt.

<i>Nos des deutschen Zolltarifs</i>	<i>Artikel</i>	<i>Anträge</i>
2.C.1.δ u. Σ	Baumwollengarn, roh über N° 60	Bindung der jetzigen Zölle von 30 u. 36 MK.
2.d.3.	Baumwollengewebe rohe, undichte	Bindung des Zolles von 120 MK.
22i; 41.d.7; 2.d.6; 30.e.2	Stickereien	Einräumung einer besonderen Position «Stickereien», ohne Unterschied des Stoffes zum Ansätze von 200 MK. statt 150, 300, 350 und 600 MK.
30.a 30.d	Floretseide, ungefärbt Rohseidenzwirne, ungefärbt gefärbt Seidenbänder (seidene, floretseidene und halbseidene) «mit offenen Geweben» Beuteltuch	Bindung der jetzigen Zollfreiheit. 50 MK. statt 200 MK. 100 MK. statt 200 MK. Verzollung wie seidene und halbseidene Waaren, Position 30.e.1 und f zu 800 und 450 MK, statt als Gaze 1000 MK. Zollfreiheit statt Verzollung als Gaze zu 1000 MK.

3. *Vgl. Nr. 304, Annex.*

4. AS 1880—1881, 5, S. 458—482.

<i>N^{os} des deutschen Zolltarifs</i>	<i>Artikel</i>	<i>Anträge</i>
20.a.	Gewalztes Gold	50 MK. statt 600 MK.
20.d.	Taschenuhren, goldene	0,80 MK. statt 3,00 MK.
	silberne	0,60 MK. statt 1,50 MK.
	andere	0,40 MK. statt 0,50 MK.
	Gehäuse ohne Werk	0,40 MK. statt 0,50, resp. 1,50 MK.
	Werke ohne Gehäuse	0,40 MK. statt 1,50 MK.
25.o.	Käse	Bindung des jetzigen Zolles von 20 MK.
21.b.	Sohlleder	Einräumung einer besonderen Position «eichengegerbtes Zahm-Sohlleder» zu 16 MK. statt 36 MK.

Ferner wünscht der Schweizerische Bundesrath von der kaiserlichen Regierung in dem provisorischen Übereinkommen als Ergänzung zu Art. 6⁵ des bestehenden Vertrages folgende Zugeständnisse betreffend den Veredelungsverkehr zu erhalten:

- 1, Zollfreiheit für Garne zum Zwirnen,
für Seide zum Zwirnen oder Umfärben,
für Flachs, Hanf und Werg zum Spinnen.
- 2, Erlass des Nachweises der einheimischen Erzeugung
für Seide zum Zwirnen, Färben oder Umfärben.
- 3, Gestattung zollfreier Rückfuhr in zerschnittenem Zustande für die in der Schweiz gefärbten oder bedruckten deutschen Gewebe.

Diese verschiedenen Anträge, welche schweizerischerseits als das minimum der Concessionen betrachtet werden, welche der Bundesrath notwendig verlangen müsste, um der weiteren Aufrechterhaltung des bestehenden Vertrags zustimmen zu können, sind in den schon erwähnten Conferenz-Verhandlungen vom 1. und 3. November 1886 von den schweizerischen Delegirten einlässlich begründet worden.

Der Unterzeichnete darf daher auf eine weitere Motivirung derselben füglich verzichten und erlaubt sich nur noch, betreffend die beantragten Tarif-Ermässigungen, bezw. Bindungen die Aufmerksamkeit S^r. Excellenz im Besonderen darauf zu lenken, dass an der Einfuhr der genannten Artikel nach Deutschland die Schweiz ausschliesslich oder in ganz überwiegendem Maasse betheilt ist und dass, nach diesseitigem Dafürhalten, die kaiserliche Regierung daher kaum durch Rücksichten gegen andere Vertragsstaaten verhindert sein dürfte, die gestellten Anträge in Erwägung zu ziehen.

Indem der Unterzeichnete sich beehrt, nochmals hervorzuheben, wie in der Schweiz die öffentliche Meinung über die Frage der Fortdauer des Vertrages vom 31. Mai 1881 einer Entscheidung dringend verlangt, ferner, wie es demnach dem schweizerischen Bundesrath in der That unmöglich geworden ist, diese Entscheidung noch weiter zu verschieben, und wie sehr derselbe daher der kaiserlichen Regierung zu Dank verpflichtet wäre, wenn Hochdieselbe durch beförderliche Behandlung vorstehender Anträge und thunlichst baldige Mittheilung ihrer Entschliessungen die Vereinbarung des beantragten Provisoriums in kürzester Zeit ermöglichen würde,

5. Vgl. Nr. 304, Anm. 8.

16. DEZEMBER 1887

783

benutzt er zugleich mit Vergnügen den Anlass, um S^r.Excellenz, Herrn Grafen von Bismarck-Schönhausen, aufs Neue seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.